

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der Daiwa House Modular Europe GmbH vom 20. Oktober 2022

Diese allgemeinen geschäftsbedingungen bestehen aus drei abschnitten:

- A) allgemeiner teil: dieser teil findet auf alle verträge anwendung, auf die diese allgemeinen geschäftsbedingungen anwendung finden;
- B) sondervorschriften für bauleistungen: dieser teil findet zusätzlich zu teil a auf verträge anwendung, in denen der auftragnehmer bauleistungen erbringt;
- C) sondervorschriften für den verkauf von produkten: dieser teil findet zusätzlich zu teil a auf verträge anwendung, in denen der auftragnehmer produkte verkauft;
- D) sondervorschriften für die erbringung von dienstleistungen: dieser teil findet zusätzlich zu teil a auf verträge anwendung, in denen der auftragnehmer dienstleistungen erbringt.

### TEIL A: ALLGEMEINER TEIL: DIESER TEIL FINDET AUF ALLE VERTRÄGE ANWENDUNG, AUF DIE DIESE ALLGEMEINEN GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN ANWENDUNG FINDEN.

#### ARTIKEL 1 – DEFINITIONEN

In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Aufträgen, auf die sie für anwendbar erklärt wurden, haben nachfolgende Begriffe die folgende Bedeutung:

**Auftragnehmer:** die (juristische) Person, die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen eines Angebots an einen Auftraggeber oder eines Vertrages mit einem Auftraggeber für anwendbar erklärt und die eine juristische Person ist, die zum Konzern der Daiwa House Modular Europe B.V. gehört.

**Auftraggeber:** die (juristische) Person, die dem Auftragnehmer einen Auftrag zur Ausführung von Arbeiten, Lieferung oder Vermietung von Produkten und/oder Diensten erteilt hat oder dafür ein Angebot vom Auftragnehmer erhält.

**Vertrag:** der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.

**Einsatzort:** der im Vertrag angegebene Ort, an den die Produkte vom Auftraggeber verwendet werden.

**Leistung:** die Ausführung der Arbeiten und/oder die Lieferung von Produkten durch den Auftragnehmer.

**Preis:** die vom Auftraggeber für die Leistung zu zahlende Vergütung.

**Produkte:** die vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zu liefernden oder gelieferten Produkten.

**Abnahme:** der Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber die Leistung des Auftragnehmers entgegen nimmt und die Leistung als im Wesentlichen vertragsgemäß billigt.  
Allgemeine Geschäftsbedingungen: diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**Schriftlich:** Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax).

#### ARTIKEL 2 – ANWENDBARKEIT

- 2.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Lieferungen von Produkten, Werken und/oder Diensten durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber anwendbar.
- 2.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen)

haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend.

- 2.3 Im Falle der Widersprüchlichkeit zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vertrag oder anderen vertraglichen Vereinbarungen gilt die folgende Geltungsrangfolge:
  - (a) Individualvereinbarungen, (b) Vertrag,
  - (c) andere Vereinbarung (d) Allgemeine Geschäftsbedingungen.
- 2.4 Änderungen irgendeiner Bestimmung im Vertrag und Ergänzungen zu dieser sind lediglich gültig, wenn diese schriftlich vom Auftragnehmer festgehalten wurden. Der Vertrag einschließlich aller auf diesen anwendbaren Bedingungen gibt den vollständigen Inhalt der Rechte und Verpflichtungen der Parteien wieder und tritt an die Stelle aller diesem vorausgegangenen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen, Erklärungen und/oder Äußerungen der Parteien.
- 2.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt diese die Gültigkeit aller übrigen Regelungen dieser Geschäftsbedingungen nicht. In einem derartigen Fall ist der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichtet, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen hatten, um den erstrebten Vertragszweck zu erreichen.
- 2.6 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- 2.7 Bei Widersprüchlichkeiten der einzelnen Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (A, B, C, D), hat stets der spezielle Teil (B, C oder D) vor Teil A Vorrang.
- 2.8 Bestimmungen aus dem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Art und den Zweck haben, um auch nach Beendigung des Vertrages in Kraft zu bleiben, behalten ihre Gültigkeit nach der Beendigung des Vertrages.
- 2.9 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 2.10 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben, es sei denn das Gesetz regelt ein Anderes.

- 2.11 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 2.12 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

#### ARTIKEL 3 – ANGEBOTE

- 3.1 Alle Angebote des Auftragnehmers sind stets unverbindlich und freibleibend, sowohl was den Preis, Inhalt, die Ausführung als auch die Lieferzeit und Lieferbarkeit betrifft. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (zB Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten hat.
- 3.2 Angebote basieren auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen.

#### ARTIKEL 4 – PREISE

- 4.1 Alle angegebenen Preise sind exklusive Umsatzeuer (MwSt.) und exklusive aller sonstigen Abgaben, Zölle oder Lasten, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages geschuldet werden. Die Preise sind ferner exklusive der Kosten für Verpackung/Transport/ Installation/ Demontage und Service/ Wartung, es sei denn, wenn und sofern ausdrücklich anderes im Vertrag bestimmt wurde.
- 4.2 Die Preise werden zum 01. Januar eines jeden Jahres anhand des Verbraucherpreisindexes, angepasst.
- 4.3 Wenn die Ausführung des Auftrages durch den Auftragnehmer durch den Auftraggeber oder durch das Ausbleiben von Daten oder Anweisungen oder andere beim Auftraggeber liegende Ursachen verzögert wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise um die zusätzlichen Kosten, die er infolge dessen hat, wie zum Beispiel Zinsverlust, zu erhöhen.

#### ARTIKEL 5 – BEZAHLUNG, AUFRECHNUNGS-, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

- 5.1 Die Bezahlung der Rechnungen des Auftragnehmers muss in der Währung, wie diese in den betreffenden Rechnungen angegeben ist, innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Rabatt, Einbehaltung oder Verrechnung erfolgen. Das auf den Bankkontoauszügen des Auftragnehmers angegebene Valutadatum wird als Tag der Bezahlung angesehen.
- 5.2 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der Daiwa House Modular Europe GmbH vom 20. Oktober 2022

- 5.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach seinem Ermessen eine Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers zu verlangen, wenn der Auftragnehmer berechtigte Gründe dafür hat, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird.
- 5.4 Es wird angenommen, dass Rechnungen vom Auftraggeber akzeptiert sind, wenn der Auftragnehmer hiergegen nicht innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum eine Monierung durch den Auftraggeber empfangen hat.
- 5.5 Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Leistung bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers insbesondere aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.
- 5.6 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (zB durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so ist der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann der Auftragnehmer den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

### ARTIKEL 6 – ABNAHME

- 6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Abnahme mitzuwirken sowie die Produkte in Empfang zu nehmen. In Ermangelung der Abnahme der Produkte durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, die eventuell damit verbundenen Kosten (unter anderem die Kosten von Lagerung, Transport und Versicherung) an den Auftraggeber weiter zu berechnen.

### ARTIKEL 7 – LIEFERFRISTEN UND ANDERE FRISTEN

- 7.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. vom Auftragnehmer bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. [20] Wochen ab Vertragsschluss.
- 7.2 Sofern der Auftragnehmer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird er den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Auftragnehmer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, wenn der Auftragnehmer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn er im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

- 7.3 Lieferfristen und andere Fristen (wie zum Beispiel Abnahmefristen) beginnen am ersten Werktag nach dem Zustandekommen des Vertrages, es sei denn, dass schriftlich anderes vereinbart wurde. Die vom Auftragnehmer angegebenen oder vereinbarten Lieferfristen und anderen Fristen basieren auf den während des Abschlusses des Vertrages geltenden und bekannten Umständen. Der Auftragnehmer wird sein Bestes tun, diese Fristen einzuhalten. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich.
- 7.4 Lieferfristen und andere Fristen werden ausgesetzt, wenn und solange der Auftraggeber nicht seine ausstehenden Zahlungsverpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber erfüllt hat oder seine Verpflichtung, die für die Erbringung der Leistung notwendigen Informationen zu verschaffen, adäquat erfüllt hat oder wenn der Auftraggeber nicht oder nicht rechtzeitig seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Fertigung und/oder Abnahme der Leistungen erfüllt hat.
- 7.5 Die Rechte des Auftraggebers aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesetzlichen Rechte des Auftragnehmers, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (zB aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

### ARTIKEL 8 – GEISTIGE UND GEWERBLICHE EIGENTUMSRECHTE

- 8.1 Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, irgendeine Bezeichnung über Urheberrechte, Marken, Handelsnamen, Patente oder andere Rechte aus den gelieferten Produkten zu entfernen oder zu ändern.
- 8.2 Dokumente, Entwürfe, Zeichnungen, Texte und sonstige Werke, die dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden, bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen vom Auftraggeber nicht vervielfältigt, kopiert oder Dritten zur Verfügung gestellt werden oder veröffentlicht werden oder sonst wie genutzt werden als ausschließlich für den Vertragszweck. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vorgenannte Unterlagen dem Auftragnehmer zurückzusenden, wenn der Auftragnehmer schriftlich darum bittet.

### ARTIKEL 9 – HAFTUNG

- 9.1 Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund ist nach Maßgabe dieses Artikels eingeschränkt.
- 9.2 Der Auftragnehmer haftet im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).
- 9.3 Soweit der Auftragnehmer gemäß Absatz 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf die typischerweise eintretenden Schäden beschränkt, die für den Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer

Vertragsverletzung vorhersehbar waren. Dies gilt insbesondere auch bei indirekten Schäden und entgangenem Gewinn.

- 9.4 Die Einschränkungen dieses Artikels gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen, gelten in gleichem Umfang hinsichtlich und zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 9.6 Macht der Auftraggeber einen Schaden gegenüber dem Auftragnehmer geltend, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer, seiner Versicherung bzw. Schadensachverständigen unverzüglich auf Ersuchen die Möglichkeit zu geben, den Schaden zu begutachten.

### ARTIKEL 10 – HÖHERE GEWALT

- 10.1 Höhere Gewalt ist jeder unabwendbare Zufall, der als schadensverursachendes Ereignis einwirkt und auch durch die äußerste in vernünftiger Weise noch zu erwartende Sorgfalt nicht hätte verhindert werden können (z. Bsp. Lieferkettenstörungen, krankheitsbedingter Arbeitsausfall beim Auftragnehmer und/oder zur Vertragsausführung eingeschalteter Dritter, Arbeitsstreik, Betriebsstillstand und/oder sonstige ernsthafte Störungen des Betriebes, Brand, Undichtigkeiten, Diebstahl, Mangel an Grund-, Hilfs- oder Brennstoffen, Elektrizität, Transportstörungen, Belagerungszustand, Krieg, Sturm, Pandemien, Epidemien, Frost, Schnee und sonstige Wetterumstände, Maßnahmen von Behörden sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene (darunter auch Ein- und Ausführbeschränkungen/-verbote sowie Ein- und Ausführbehinderungen).
- 10.2 Sofern solche Ereignisse dem Auftragnehmer die Erbringung seiner Leistung wesentlich erschwert oder unmöglich macht und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist nicht haftbar für den Ersatz von Kosten, Schaden und Zinsen, wenn er aufgrund höherer Gewalt eine ihm obliegende Leistung nicht erbringen kann.

### 11 – DATENSCHUTZ

- 11.1 Der Auftragnehmer empfängt im Rahmen des Vertrages personenbezogenen Daten des Auftraggebers. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden beide als Verarbeitungsverantwortliche angesehen. Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, die im Rahmen der Ausführung des Vertrages empfangenen

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der Daiwa House Modular Europe GmbH vom 20. Oktober 2022

- personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu nutzen als die Ausführung des Vertrages oder die Erfüllung der auf ihm ruhenden gesetzlichen Verpflichtungen.
- 11.2 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer zur Ausführung des Vertrages zur Verfügung gestellte Daten aktuell sind und bleiben und im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung sind.
- 11.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Betroffene über den Austausch von Daten im Rahmen seiner Transparenzverpflichtungen zu informieren.
- 11.4 Der Auftragnehmer wird passende technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die personenbezogenen Daten, die er vom Auftraggeber empfangen hat, gegen Verlust oder irgendeine rechtswidrige Verarbeitung zu schützen.
- 11.5 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber bei jeder Vermutung eines Verlusts oder einer rechtswidrigen Verarbeitung.
- 11.6 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über: a. alle Anfragen der Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit den im Rahmen des Vertrages verarbeiteten personenbezogenen Daten und b. Beschwerden und/oder (Informations-)Anfragen des Betroffenen, dies einschließlich der Anfragen, zur Korrektur, Entfernung und/oder Blockierung personenbezogener Daten.
- 11.7 Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers, welche auf dessen Homepage unter [www.daiwahousemodular.eu](http://www.daiwahousemodular.eu) abrufbar ist verwiesen.

## ARTIKEL 12 – ÜBERNAHME VON RECHTEN UND PFLECHTEN, EINSCHALTUNG VON DrittEN

- 12.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und/oder Verpflichtungen Dritten zu übertragen, zu veräußern oder zu belasten. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit explizit einverstanden und erteilt hierfür hiermit die Zustimmung.
- 12.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Dritte einzuschalten.

## ARTIKEL 13 – GESAMTSCHULDNERHAFTUNG

- 13.1 Wenn mit Auftraggeber verschiedene Personen und/oder Betriebe bezeichnet werden, sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag verpflichtet.

## ARTIKEL 14 – ÄNDERUNGEN

- 14.1 Der Auftragnehmer ist zu Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. Er wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, Änderungen der Rechtsprechung oder Gesetze oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer erheblich gestört, so muss der Auftraggeber der Änderungen explizit zustimmen. Andernfalls wird die Auftragnehmer den Auftraggeber über eine

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger Bedingungen informieren und ihm eine Widerspruchsfrist von einem Monat einräumen. Sollte ein fristgerechter Widerspruch unterbleiben, wird die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Bedingungen in das Vertragsverhältnis mit einbezogen. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Auftraggebers.

## ARTIKEL 15 – ANWENDBARES RECHT / ZUSTÄNDIGES GERICHT

- 15.1 Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Vertrag und die sich eventuell daraus ergebenden Verträge und Rechtsverhältnisse sowie auf deren Zustandekommen und Interpretation ist deutsches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts aus dem Jahr 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.
- 15.2 Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, der Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist, ist ausschließlich der Gerichtsstand Bochum. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Auftragnehmer ist jedoch jederzeit berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Geschäftssitz oder jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Die Parteien können zudem eine andere Form der Streitbeilegung vereinbaren.

## TEIL B: SONDERVORSCHRIFTEN FÜR BAULEISTUNGEN: DIESER TEIL FINDET ZUSÄTZLICH ZU TEIL A AUF VERTRÄGE ANWENDUNG, IN DENEN DER AUFTRAGNEHMER BAULEISTUNGEN ERBRINGT. DIE VOB/B FINDET AUF BAULEISTUNGEN ANWENDUNG.

## ARTIKEL 16 – ALLGEMEINES, ANWENDBARKEIT DER VOB/B

- 16.1 Diese Bestimmungen sind ergänzend zu den Bestimmungen des allgemeinen Teils A) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar.
- 16.2 Sofern es Widersprüchlichkeiten zwischen dem allgemeinen Teil A) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diesen spezifischen Bestimmungen für Bauleistungen gibt, haben diese Sondervorschriften für Bauleistungen Vorrang.
- 16.3 Die VOB/B findet auf Bauleistungen Anwendung.

## ARTIKEL 17 – VERTRAGSGRUNDLAGEN

- 17.1 Für die von vom Auftragnehmer erteilten Aufträge gelten die nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Bedingungen in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Vertragsgrundlage:
- a) das Auftragsschreiben einschließlich zugehöriger Anlagen
- b) das Verhandlungsprotokoll einschließlich zugehöriger Anlagen

- c) die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- d) das Angebot des Auftragnehmers mit den hierin aufgeführten Bestandteilen
- e) die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere alle EU-Vorschriften, alle DIN-Vorschriften, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften, die Herstellerhinweise, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, alle Vorschriften der Berufsgenossenschaft in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung
- f) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B und Teil C (VOB/B und VOB/C)
- g) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- 17.2 Bei Widersprüchen zwischen den oben aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorige ergänzt oder konkretisiert.
- 17.3 Alle vorstehend genannten Vertragsgrundlagen gelten als sich gegenseitig ergänzende Beschreibungen der zu erbringenden Werkleistung. Darin aufgeführte Einzelleistungen sind auch dann Gegenstand der zu erbringenden Werkleistung, wenn sie nur in einem der aufgeführten Vertragsbestandteile dargestellt oder beschrieben sind.

## ARTIKEL 18 – ANGEBOT

- 18.1 Der Auftragnehmer gibt sein Angebot auf der Grundlage des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Leistungsverzeichnis/NU-Angebot sowie den hierin aufgeführten weiteren Bestandteilen ab. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Inhalt dieses Angebots und auf [www.daiwahousemodular.eu](http://www.daiwahousemodular.eu) eingestellt.
- 18.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich vor Abgabe des Angebotes und vor Beginn der Arbeiten über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle und in deren Umfeld umfassend zu unterrichten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm dies nach Willen des Auftragnehmers zu ermöglichen.

## ARTIKEL 19 – ZUSÄTZLICHE REGELUNG ZU PREISEN/VERGÜTUNG

- 19.1 Bestehen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterschiedliche Auffassungen darüber, ob bzw. in welcher Höhe dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung für geänderte und zusätzliche Leistungen gemäß § 2 Abs. 5 oder § 2 Abs. 6 VOB/B zusteht, steht dem Auftragnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Außerdem stehen dem Auftragnehmer in den eben genannten Fällen die sich aus dem Gesetz ergebenden Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung zu.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der Daiwa House Modular Europe GmbH vom 20. Oktober 2022

### ARTIKEL 20 – ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN ZU BEZAHLUNG

- 20.1 Abschlagszahlungen kann der Auftragnehmer nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Zahlungsplan verlangen. Ist kein Zahlungsplan vereinbart worden, kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 VOB/B beanspruchen.
- 20.2 Der Auftragnehmer reicht alle Rechnungen und die notwendigen ergänzenden Unterlagen in einfacher Ausfertigung ein.

### ARTIKEL 21 – ABNAHME

- 21.1 Der Auftraggeber ist von der Fertigstellung der Leistung des Auftragnehmers schriftlich, Textform ausreichend, zu unterrichten.
- 21.2 Eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind neben einer förmlichen Abnahme möglich.
- 21.3 Über eine etwaige förmliche Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- 21.4 Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Teilabnahmen von Teilleistungen besteht. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung.

### ARTIKEL 22 – ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN ZUR AUSFÜHRUNG DES VERTRAGS, ANPASSUNG VERTRAGSFRISTEN

- 22.1 Im Fall von Leistungsänderungen werden die vereinbarten Vertragsfristen entsprechend angepasst.
- 22.2 Die für die Ausführung der Leistung des Auftragnehmers notwendigen übergebenen Unterlagen werden dem Auftragnehmer frühestmöglich, spätestens jedoch 12 Werkstage vor Beginn der Ausführung übergeben.

### ARTIKEL 23 – MUSTER UND PROBEMONTAGEN

- 23.1 Fordert der Auftraggeber Muster und/oder Probemontagen an, so sind diese nicht mit der Gesamtvergütung abgegolten, wenn nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde.

### TEIL C: SONDERVORSCHRIFTEN FÜR DEN EINKAUF VON PRODUKTEN: DIESER TEIL FINDET ZUSÄTZLICH ZU TEIL A AUF VERTRÄGE ANWENDUNG, IN DENEN DER AUFTRAGNEHMER PRODUKTE VERKAUFT.

### ARTIKEL 24 – ALLGEMEINES

- 24.1 Diese Bestimmungen sind ergänzend zu den Bestimmungen des allgemeinen Teils A) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar.
- 24.2 Sofern es Widersprüchlichkeiten zwischen dem allgemeinen Teil A) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diesen spezifischen Bestimmungen für den Verkauf gibt, haben die Sondervorschriften für den Kauf von Produkten Vorrang.

### ARTIKEL 25 – ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

- 25.1 Die Bestellung der Leistung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich

aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 15 Werktagen nach seinem Zugang bei ihm anzunehmen. Erfolgt eine solche Annahme nicht, gilt das Angebot des Auftragnehmers als abgelehnt.

- 25.2 Eine verspätete Annahme des Auftragnehmers stellt ein neues Angebot dar.
- 25.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (zB durch Auftragsbestätigung) oder durch Ausführung der Leistung an den Auftraggeber erklärt werden.
- 25.4 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, eine Bestellung oder einen Teil davon abzulehnen.
- 25.5 Für Leistungen, für die bezüglich der Art und des Umfangs eine Auftragsbestätigung versandt wird, gilt die Rechnung zudem als Auftragsbestätigung.
- 25.6 Der Auftraggeber ist für Widersprüchlichkeiten und/oder Fehler und/oder Versäumnisse in den von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen in Bezug auf die Leistung verantwortlich.

### ARTIKEL 26 – LIEFERUNG, TRANSPORTKOSTEN, GEFAHRÜBERGANG, ANNAHMEVERZUG

- 26.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Auftragnehmers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 26.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftragnehmer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftragnehmer im Verzug der Annahme ist.
- 26.3 Beim Versendungskauf, namentlich wenn die Lieferung auf Wunsch des Auftragnehmers an einen anderen Bestimmungsort versandt wird, trägt der Auftragnehmer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Auftragnehmer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Auftragnehmer.
- 26.4 Kommt der Auftragnehmer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung des Auftragnehmers aus anderen, vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB Lagerkosten) zu verlangen
- 26.5 Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche des Auftragnehmers (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 26.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ablieferung in Teilen stattfinden zu lassen.

### ARTIKEL 27 – MÄNGELANSPRÜCHE DES AUFTRAGGEBERS BEIM KAUF VON WAREN

- 27.1 Für die Rechte des Auftragnehmers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung der neu hergestellten Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB), sofern nicht, zB im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung, ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart wurde.
- 27.2 Grundlage der Mängelhaftung des Auftragnehmers ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB).
- 27.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Auftragnehmer eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt der Auftragnehmer insoweit keine Haftung.
- 27.4 Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Auftraggeber bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Auftragnehmers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dem Auftragnehmer hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Werktagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzugeben. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Auftragnehmers für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der Daiwa House Modular Europe GmbH vom 20. Oktober 2022

angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").

- 27.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Auftraggeber zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Ist die von ihm gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Auftraggeber unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht des Auftragnehmers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 27.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die geschuldeten Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 27.7 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die mangelhafte Sache auf sein Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Auftraggeber jedoch nicht.
- 27.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Auftraggeber wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 27.9 In dringenden Fällen, zB bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von dem Auftragnehmer Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist der Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorab, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Auftragnehmer berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 27.10 Wenn eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrliech ist, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

- 27.11 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

### ARTIKEL 28 – VERJÄHRUNG

- 28.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 28.2 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- 28.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Leistung beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

### ARTIKEL 29 – EIGENTUMSVORBEHALT

- 29.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Auftragnehmers aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 29.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (zB Pfändungen) auf die dem Auftragnehmer gehörenden Waren erfolgen.
- 29.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Auftragnehmer ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Auftragnehmer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung

gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrliech ist.

- 29.4 Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Auftragnehmer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Auftragnehmer gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Auftraggebers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben den Auftragnehmer ermächtigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ihm gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Auftragnehmer den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der Auftragnehmer in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Auftraggebers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmer um mehr als 10%, wird er auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

**TEIL D: SONDERVORSCHRIFTEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN:  
DIESER TEIL FINDET ZUSÄTZLICH ZU TEIL A AUF  
VERTRÄGE ANWENDUNG, IN DENEN DER AUFTRAGNEHMER DIENSTLEISTUNGEN ERBRINGT.**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daiwa House Modular Europe GmbH vom 20. Oktober 2022

## ARTIKEL 30 – ALLGEMEINES

- 30.1 Diese Bestimmungen sind ergänzend zu den Bestimmungen des allgemeinen Teils A) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar.
- 30.2 Sofern es Widersprüchlichkeiten zwischen dem allgemeinen Teil A) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diesen spezifischen Mietbestimmungen gibt, haben die Sondervorschriften für Dienstleistungen Vorrang.

## ARTIKEL 31 – DIENSTLEISTUNGSUMFANG

- 31.1 Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich definierten Leistungen
- 31.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Erbringung des Leistungsgegenstandes Dritte als Subunternehmer einzuschalten. Er wird dies dem Unternehmen allerdings vor Einschaltung eines Dritten als Subunternehmer schriftlich anzeigen.

## ARTIKEL 32 – MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFRAGGEBERS

- 32.1 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Erbringung seiner vertragsgemäßen Leistungen durch angemessene Mitwirkungs-handlungen, soweit erforderlich, fördern. Der Auftraggeber wird insbesondere dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen sowie Mitarbeitern/Subunternehmern des Auftragnehmers zu seinen Geschäftzeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen.

## ARTIKEL 33 – VERGÜTUNG, AUFWENDUNGSERSATZ

- 33.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeit das vertraglich vereinbarte Honorar.
- 33.2 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz seiner erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen, die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit nach diesem Vertrag entstehen. Reise- und Unterbringungskosten sowie sonstige nicht unmittelbar tätigkeitsbezogene Aufwendungen hat der Auftraggeber nur zu erstatten, soweit es diesen zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 33.3 Der Auftragnehmer ist zu ordnungsgemäßen Rechnungslegung unter Angabe der ausgeführten Tätigkeiten und getätigten Aufwendungen verpflichtet.

## ARTIKEL 34 – VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

- 34.1 Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und läuft für die vereinbarte Zeit.
- 34.2 Soweit keine anderen Kündigungsfristen vereinbart sind, ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 34.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform gem. § 126 BGB.